

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnerschaft Geisenheim 1848 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Geisenheim am Rhein. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung von Sport und Spiel in seiner Vielgestaltigkeit, der Jugendpflege und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
2. Der Verein ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Landesfachverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts - „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich des Vereins ein pauschales Entgelt nach Maßstab des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht;
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht;
 - c) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Es ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch Vorstandsbeschluss.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sämtliches Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 7

Maßregelung und Ausschluss

1. Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, Strafen zu verhängen. Die Strafe kann bestehen im Verweis, zeitweiligem Ausschluss aus dem Sportbetrieb, dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich durch sein Verhalten verletzt oder gefährdet hat, insbesondere durch wiederholtes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstoßen hat,
 - das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Die vorstehenden Maßnahmen können erst dann getroffen werden, wenn dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde. Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt den geschäftsführenden Vorstand. Weiterhin wählt sie für ein Jahr jeweils zwei Kassenprüfer, deren Wiederwahl einmal möglich ist. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in den durch die Satzung bestimmten Fällen oder, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstands mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedern der Ausschüsse statt (Gesamtvorstandssitzung).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige im Rheingau Echo oder durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind beim geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hierzu sind notfalls mehrere Wahlgänge erforderlich, wobei der Kandidat, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, beim nächsten Wahlgang ausscheidet.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint, oder auf begründeten Antrag von 20 v. H. der Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem 1. Beisitzer,
 - e) dem 2. Beisitzer,
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) weitere Beisitzer,
 - b) die Abteilungsleiter, im Fall einer Verhinderung, ein von ihnen benannter Übungsleiter aus der Abteilung
 - c) der Jugendsprecher, der von den Jugendlichen vorgeschlagen wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den geraden Jahren werden gewählt:

der 1. Vorsitzende,
der Schriftführer.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

der 2. Vorsitzende,
der Kassierer,
der 1. Beisitzer,
der 2. Beisitzer.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er benennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Er hat außerdem das Recht, an Sitzungen sämtlicher Ausschüsse teilzunehmen. Er ist zu diesen einzuladen.
7. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfalle einem Geschäftsführer die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen sowie Ausschüsse einsetzen.
8. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
9. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
11. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

§ 11 **Vertretung**

1. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

§ 12 **Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Über unvorhergesehene und unaufschiebbare Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, Rechenschaft ab.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben, sowie einen Haushaltsvoranschlag, bezogen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13 **Beiträge**

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig.
3. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Über die Erhebung und deren Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Falle des § 5 Nr. 1 Satz 3 haftet der gesetzliche Vertreter für die Entrichtung der Beiträge.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung, die gemäß § 9 Abs. 4 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen ist, muss der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung zur zweiten Versammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren. Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Beschlossen und angenommen in der Mitgliederversammlung am 4.November 2022 in Geisenheim.

Reiner Kettner
1. Vorsitzender